

Verfahrensablauf der ordentlichen Einbürgerung von Ausländer* im Kanton Schwyz

1. Gesetzliche Grundlagen

- Eidg. Bürgerrechtsgesetz (BüG, SR 141.0)
- Kant. Bürgerrechtsgesetz (KBüG, SRSZ 110.100)
- Kant. Bürgerrechtsverordnung (KBüV, SRSZ 110.111)

2. Allgemeines

Eignung (§ 4 KBüG)

Das Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht darf nur an Personen erteilt werden, die:

- eine Charta unterzeichnen, mit der sie bekunden, die grundlegenden Werte der Verfassung zu akzeptieren;
- mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind;
- die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen und beachten wollen;
- ausreichende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern haben;
- geordnete persönliche, familiäre und finanzielle Verhältnisse nachweisen können.

Ehegatten

Ehegatten können individuell eingebürgert werden.

Es besteht die Möglichkeit, gemeinsam ein Gesuch zu stellen. Stellen beide Ehegatten ein Gesuch, und erfüllt der eine Ehegatte die Wohnsitzerfordernisse, so genügt für den andern Ehegatten ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz und drei Jahre eheliche Gemeinschaft (Art. 15 Abs. 3 BüG).

Einbezug der Kinder

Die unmündigen Kinder der Gesuchstellenden werden in der Regel in die Einbürgerung einbezogen, Kinder die das 16. Lebensjahr erreicht haben, müssen schriftlich zustimmen (Art. 33 BüG).

Trennung von Verfahren

Zeigt sich im Verlaufe des Verfahrens, dass einzelne Personen bei einem gemeinsam gestellten Gesuch die Voraussetzungen nicht erfüllen, so kann das gemeinsame Gesuch abgetrennt werden.

Unmündige und Personen mit einer umfassenden Beistandschaft

Gemäss eidgenössischem Bürgerrechtsgesetz können Unmündige das Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung nur durch ihre gesetzlichen Vertreter einreichen. Zudem haben über 16 Jahre alte Personen ihren eigenen Willen auf den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären (Art. 34 BÜG).

Im darauf folgenden kantonalen Verfahren können Unmündige nach zurückgelegtem 16. Altersjahr selbständig das Gesuch um Einbürgerung stellen, jüngere Gesuchstellende und Personen mit einer umfassenden Beistandschaft nur durch die gesetzliche Vertreterin resp. den gesetzlichen Vertreter.

3. Wohnsitzerfordernisse

Nach eidgenössischem Bürgerrechtsgesetz (Art. 15 BÜG)

Das Einbürgerungsgesuch kann gestellt werden, wenn der Gesuchsteller während **zwölf Jahren** in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs. Jugendlichen, die zwischen ihrem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt haben, werden die Jahre doppelt kalkuliert.

Nach kantonalem Bürgerrechtsgesetz (§ 3 KBÜG)

Das neue Bürgerrechtsgesetz setzt voraus, dass ein ununterbrochener Wohnsitz von **fünf Jahren** in der betreffenden Einbürgerungsgemeinde Voraussetzung ist. Bei einem Wohnsitzwechsel bei Gesuchseinreichung fällt die Zuständigkeit nicht dahin, ausser wenn der Wohnsitz ins Ausland verlegt wird. Des Weiteren muss der Bewerber ebenfalls im Besitze der **Niederlassungsbewilligung** (C-Ausweis) sein.

4. Deutschkenntnisse (§ 5 KBÜV)

Der Gesuchsteller muss mindestens über schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates verfügen.

5. Gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse (§ 6 KBÜV)

Der Gesuchsteller muss über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz und in der Gemeinde verfügen.

Dazu gehören Grundkenntnisse insbesondere in den Bereichen:

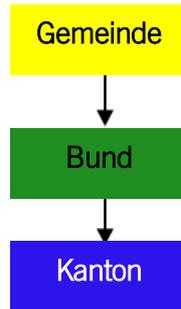
- Geschichte und Geographie;
- Demokratie und Föderalismus;
- politische Rechte;
- soziale Sicherheit;
- Schule und Ausbildung.

6. Aktuelle Bildungseinrichtungen

Folgende vom Departement des Innern anerkannte Bildungseinrichtung bietet Kurse und Prüfungen über die Grundkenntnisse Gesellschaft und Politik an:

- Berufsbildungszentrum BBZ Pfäffikon in Pfäffikon SZ und Goldau SZ

7. Verfahren



Gemeinde

Das Gesuchsformular für die Einbürgerung ist bei der **Wohngemeinde** zu beziehen. Das Einbürgerungsgesuch zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen muss der Gesuchsteller in der betreffenden Gemeinde einreichen, in der er Wohnsitz hat (§ 11 KBüV). Jeder volljährige Gesuchsteller hat eine **Charta** bei Gesuchseinreichung oder bei der Anhörung zu unterzeichnen (§ 9 KBüV). Nachdem die formelle Prüfung durch die Gemeinde vollzogen ist, erfolgt die **Publikation** im Amtsblatt und vor Ort innert drei Monaten (§ 8 KBüG). Nach der persönlichen **Anhörung** und der rechtskräftigen Erteilung des Gemeindebürgerrechts stellt die Gemeinde die Einbürgerungsakten dem Departement des Innern zu.

Bund

Das Departement des Innern bzw. der Bürgerrechtsdienst überprüft die Einbürgerungsvoraussetzungen. Liegt eine positive Prüfung des Gesuchs vor, leitet der Bürgerrechtsdienst das Einbürgerungsgesuch an das Staatssekretariat für Migration (SEM) in Bern zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung weiter (§ 16 Abs. 2 KBüV).

Kanton

Sobald vom Staatssekretariat für Migration die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt, stellt das Departement des Innern den Antrag beim Kantonsrat für das Kantonsbürgerrecht. Nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts und mit der Bezahlung aller Einbürgerungsgebühren wird die Einbürgerung definitiv vollzogen. Somit wird die Bürgerrechtsurkunde durch den Regierungsrat an die Bewerber zugestellt.

8. Kostendeckende Gebühren

- Gemäss Art. 38 Abs. 1 BÜG werden für die Einbürgerung kostendeckende Gebühren erhoben.
- Auskünfte über die Höhe der Gebühren für das Gemeindebürgerrecht können bei der Einbürgerungsgemeinde und für das Kantonsbürgerrecht beim kant. Bürgerrechtsdienst eingeholt werden.
- Das Staatssekretariat für Migration erhebt für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung eine Gebühr, die sich zwischen Fr. 50.-- und Fr. 150.-- bewegt.

9. Dauer des Verfahrens

Die Dauer des Einbürgerungsverfahrens dauert zwischen einem Jahr bis zu zwei Jahren.

10. Kontakt

Einbürgerungsbehörde der Wohngemeinde oder des Wohnbezirkes des Kantons Schwyz.

*(Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer, § 2 KBüG)

Stand: März 2015